



--	--	--	--	--	--	--	--

Name: _____

Vorname: _____

Klausur: 1 1 1 2 A l l g e m e i n e s V e r w a l t u n g s r e c h t

Termin: 13. März 2013

18.00 - 20.00 Uhr

Prüfender Lehrstuhl: Prof. Dr. Ennuschat

Maximale Punktzahl	100
Aufgabe 1	
Aufgabe 2	
Gesamt	

Note:

Datum:

Unterschrift(en)
der /des Prüfer(s) /in/innen

1112 Allgemeines Verwaltungsrecht

Hinweise für die Bearbeitung:

- Füllen Sie zunächst den Kopf des Deckblattes und der Lösungsbögen aus!
- Überprüfen Sie sodann die Vollständigkeit der Klausurunterlagen.
Der Sachverhalt umfasst 1 Seite(n).
- Es darf nur das gestellte Papier benutzt werden (20 Blatt und 5 Blatt Konzeptpapier).
- Verwenden Sie für die Vorarbeiten bitte nur die beigehefteten Konzeptbögen.
- Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich Gesetzestexte zugelassen. Diese Texte dürfen farblich markiert sein bzw. Unterstreichungen enthalten, aber nicht mit handschriftlichen Randbemerkungen versehen sein.
- Unterschreiben Sie die Klausur nach Fertigstellung auf der letzten beschriebenen Seite.
- Am Ende der Klausur müssen bis auf die Konzeptbögen **sämtliche** ausgeteilten Blätter zurückgegeben werden.

Insgesamt können Sie 100 Punkte erreichen. Diese gliedern sich auf die im Anschluss gestellten Aufgaben wie folgt auf (bitte zur eigenen Zeiteinteilung beachten):

Aufgabe 1:	80 Punkte
Aufgabe 2:	20 Punkte

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Mit 50 Punkten haben Sie die Klausur bestanden.

Über das Klausurergebnis erhalten Sie eine Mitteilung.
Die Klausur bleibt an der FernUniversität.

Aufgabe 1:

§ 5 des Landesgesetzes zur Förderung innovativer Kleinunternehmer (FIKG) sieht Subventionen für Kleinunternehmer vor, die innovative Produkte entwickeln; nach § 5 Abs. 3 S. 4 FIKG liegt ein innovatives Produkt vor, wenn es sich weltweit um eine Erstentwicklung handelt. Im Antragsformular ist § 5 FIKG abgedruckt.

A beantragt 2009 eine solche Subvention i.H.v. 100.000 Euro bei der zuständigen Landesbehörde. Daraufhin erhält er von dieser einen Bewilligungsbescheid und wenig später eine Geldüberweisung. Das erhaltene Geld investiert er auch in sein neues Produkt.

Mitte 2011 erfährt die zuständige Landesbehörde, dass es ähnliche Produkte in den USA und in Asien schon seit Mitte der 90er-Jahre gibt. Sie erwägt daher, den Bewilligungsbescheid aufzuheben. In der Anhörung im Februar 2012 trägt A vor, dass er auf dem 15-seitigen Antragsformular alle Fragen der Behörde wahrheitsgemäß beantwortet habe. Die Frage, ob es das Produkt in ähnlicher Weise schon anderenorts gebe, sei nicht dabei gewesen.

Anfang 2013 hebt die Behörde den Bewilligungsbescheid auf und begründet dies u.a. damit, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt gewesen seien. Ermessenserwägungen finden sich in der Begründung des Aufhebungsbescheides nicht.

Aufgabenstellung:

Hätte nach erfolglosem Vorverfahren eine zulässige Anfechtungsklage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeiterhinweis:

Das VwVfG des Landes L (LVwVfG) entspricht dem VwVfG des Bundes.

Aufgabe 2:

Bitte beantworten Sie folgende Fragen.

- a) Nennen Sie die Rechtsgrundlage, nach der ein Verwaltungsakt als nichtig zu qualifizieren ist, und stellen Sie kurz die Prüfung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes dar.
- b) Erläutern Sie die Unterschiede zwischen einem nichtigen und einem rechtswidrigen Verwaltungsakt.

Konzeptbögen 1

--	--	--	--	--	--	--

--

Konzeptbögen 2

Konzeptbögen 3

--	--	--	--	--	--	--

--

--	--	--	--	--	--	--

--

Konzeptbögen 5

--	--	--	--	--	--	--

--

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]